

Richtlinie der Stadt Wiesmoor zur Förderung von Unternehmen im Gewerbegebiet Ilexstraße Hinrichsfehn

Änderung vom 04.11.2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt die Stadt Wiesmoor Zuschüsse für Unternehmen.
1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Wiesmoor als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Erwerb von Gewerbegrundstücken im Gewerbegebiet Ilexstraße in Hinrichsfehn von der Stadt Wiesmoor zur
- Errichtung einer Betriebsstätte in der Stadt Wiesmoor, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
 - Erweiterung einer Betriebsstätte in der Stadt Wiesmoor, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze mindestens um 1 Vollzeitarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
 - Verlagerung einer Betriebsstätte in der Stadt Wiesmoor oder in die Stadt Wiesmoor, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze mindestens um 1 Vollzeitarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel (ausgenommen Franchisenehmer, Filialisten und großflächiger Einzelhandel mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche oder mehr als 1.200 m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten), Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, sowie Freiberufler mit Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Wiesmoor bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte in der Stadt Wiesmoor zu errichten.

4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Wiesmoor vor der Beurkundung des Grundstückskaufes schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzvermehrung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt oder aus der Stadt Wiesmoor hinaus verlagert werden.
Sollte das Unternehmen anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, sind die Verpflichtungen des Bewilligungsbescheides zu übernehmen.
- 4.6 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Grundstück bebaut sein muss, ist in der Regel auf 12 Monate begrenzt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 4,00 € je m² Grundstücksfläche, **höchstens** jedoch 40.000 €. Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten

zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

Die Förderung ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Anzahl der zusätzlichen Vollzeitdauerarbeitsplätze. Sie beträgt bei:

Grundstücksfläche	bei 1 zusätzlichen Vollzeitdauer- arbeitsplatz	bei 2 zusätzlichen Vollzeitdauer- arbeitsplätzen	bei 3 zusätzlichen Vollzeitdauer- arbeitsplätzen	bei 4 zusätzlichen Vollzeitdauer- arbeitsplätzen
von 2500 m ²	4 €/m ² max. 17.500 €	4 €/m ² max. 25.000 €	4 €/m ² max. 32.500 €	4 €/m ² max. 40.000 €
bis 4.375 m ²				
bis 6.250 m ²	17.500 €	25.000 €	32.500 €	
bis 8.125 m ²	17.500 €	25.000 €	32.500 €	
bis 10.000 m ²	17.500 €	25.000 €	32.500 €	

6 Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind **vor der Grundstücksbeurkundung** formlos schriftlich an die Stadt Wiesmoor zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Wiesmoor.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich 12 % Zinsen p.a.

zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des

Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- das mit Hilfe der Zuwendung erworbene Grundstück nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwendet wird oder

- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen, besetzt oder für fünf Jahre im Unternehmen erhalten werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie

als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich

nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.6 Die Stadt Wiesmoor hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der

Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame

Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben

Prüfungsverfahren des Rechnungsprüfungsamtes vorbehalten.

6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides

festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer

Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006

vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006

7 Härtefälle, Ausnahmen

7.1 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor kann insbesondere von Nr. 6.5 Ausnahmen zulassen.

8 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

8.1 Diese Richtlinie tritt am 19.07.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021 unter der Voraussetzung, dass die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Wiesmoor, 20.11.2019

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Völler

